

Friedenskonferenz und des Endes der Dekade ergriffenen Maßnahmen zu behandeln;

8. *beschließt außerdem*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt "Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/100. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

im Hinblick darauf, daß die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahr 1999 zu Ende geht,

unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade, ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank" und ihre Resolution 52/153 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu beschleunigen,

davon Kenntnis nehmend, daß die erste Phase der Entwicklung der neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde,

daran erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986¹⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär gemäß Beschluß 41/420 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986 im Namen der Vereinten Nationen das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen unterzeichnet hat,

daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünf- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Versammlungsresolutionen 52/153 und 52/155 vom 15. Dezember 1997 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß¹⁷,

1. *dankt* für die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der vierundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt* denjenigen Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die zur Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen,

¹⁶ A/CONF.129/15.

¹⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Sixth Committee, 32. Sitzung (A/C.6/53/SR.32) und Korrigendum.

¹⁵ A/53/492.

dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Umsetzung des Programms durchgeführten Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann, der außerdem eine Liste der wichtigen internationalen Übereinkünfte enthalten soll, die während der Dekade unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts verabschiedet wurden;

4. *begrüßt* die von dem Ständigen Schiedshof auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung geleistete Arbeit, namentlich die Verabschiedung seiner fakultativen Verfahrensordnung für Untersuchungskommissionen, die am 15. Dezember 1997 in Kraft getreten ist;

5. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach Artikel 83 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen¹⁶ im Namen der Vereinten Nationen eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt außerdem den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm so bald wie möglich beizutreten;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

9. *dankt* dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten für die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Zugang zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erleichtern und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren, und ermutigt ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die bei der Errichtung einer neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen erzielten Fort-

schritte und ermutigt ihn, diese Datenbank weiterzuentwickeln, damit den Mitgliedstaaten rasch eine größere Auswahl an leicht zugänglichen Informationen über die Verträge geboten werden kann;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei die Bedürfnisse der Staaten und insbesondere der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht, und ersucht den Generalsekretär, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Frage Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, namentlich auch Übersetzungsdienste bereitzustellen, damit der Plan zur Beseitigung der Rückstände bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums verwirklicht wird;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seine Mitteilung, die eine Liste der in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinenden Verträge enthält¹⁸;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 11 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

15. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm sowie die in Ziffer 13 genannte Mitteilung den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

18. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Veranstaltungen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfinden werden¹⁹;

¹⁸ A/53/525.

¹⁹ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

19. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und am 17. November 1999 aus Anlaß des Endes der Dekade zu einer eintägigen Plenarsitzung zusammenzutreten.

83. *Plenarsitzung*
8. Dezember 1998

53/101. Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁰ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten²¹,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

die Auffassung vertretend, daß internationale Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel sind, um unter anderem Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen und neue internationale Verhaltensnormen aufzustellen,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts leiten lassen sollen,

sich dessen bewußt, daß es verschiedene in der Charta verankerte und völkerrechtlich anerkannte Mittel zur friedlichen Streitbeilegung gibt, und in diesem Zusammenhang das Recht der freien Wahl dieser Mittel bekräftigend,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnte, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird,

in der Erkenntnis, daß die folgenden Grundsätze und Leitlinien einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Bezugsrahmen für Verhandlungen liefern könnten,

1. *bekräftigt* die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für internationale Verhandlungen von Belang sind:

a) Die souveräne Gleichheit aller Staaten, ungeachtet ihrer Unterschiede wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Art;

b) Die Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

c) Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;

d) Die Staaten sind verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

e) Jedes durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundsätze geschlossene Übereinkommen ist ungültig;

f) Die Staaten sind verpflichtet, ungeachtet der Unterschiede in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die Stabilität und den Fortschritt der Weltwirtschaft, das allgemeine Wohl der Nationen sowie eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die frei ist von jedweder auf diesen Unterschieden basierender Diskriminierung;

g) Die Staaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen im Einklang mit dem Völkerrecht auf eine mit der Erreichung des erklärten Verhandlungsziels vereinbare und diese begünstigende Art und Weise und entsprechend den folgenden Leitlinien geführt werden:

a) Die Verhandlungen sind in redlicher Absicht zu führen;

b) Die Staaten sollen gebührend berücksichtigen, wie wichtig es ist, diejenigen Staaten, deren vitale Interessen von den betreffenden Fragen unmittelbar berührt sind, auf angemessene Weise an den internationalen Verhandlungen zu beteiligen;

c) Der Zweck und das Ziel aller Verhandlungen müssen voll mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und Normen, einschließlich der Bestimmungen der Charta, vereinbar sein;

d) Die Staaten sollen sich an den vereinbarten Rahmenplan für die Führung der Verhandlungen halten;

e) Die Staaten sollen sich um die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Verhandlungsklimas bemühen und jed-

²⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹ Resolution 37/10, Anlage.